

SwissAccounting | Talacker 34 | 8001 Zürich  
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches  
Finanzdepartement EFD  
3003 Bern

**Mailadresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch**

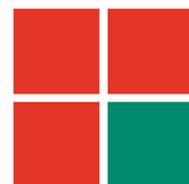
14. August 2024

**Stellungnahme zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV)**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 15. Mai 2024 zur Genehmigung des Addendums zur AIA-Vereinbarung Finanzkonten und der AIA-Vereinbarung Kryptowerte sowie Änderung des Bundesgesetzes und der Verordnung über den internationalen AIA in Steuersachen (AIAG und AIAV). Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr, unter Einhaltung der Frist bis zum 6. September 2024.

**SwissAccounting** (vormals veb.ch) vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.



## **1. Grundsätzliche Bemerkungen**

SwissAccounting begrüsst die Absicht der Schweiz, mit dem vorliegenden Massnahmenpaket ihrer internationalen Verpflichtung im Bereich der Steuertransparenz nachzukommen und damit entscheidend zum Erhalt der Glaubwürdigkeit und Reputation des Schweizer Finanzplatzes beizutragen.

Es gibt bei diesem Vorhaben zwei massgebende Themenbereiche, die für Diskussionen sorgen dürften. Es ist dies einerseits die dynamische Rechtsübernahme bzw. die direkte Anwendbarkeit der OECD-Standards. Andererseits sollen neu auch fahrlässige Vergehen unter Strafe gestellt werden. SwissAccounting nimmt nachfolgend zu diesen beiden zentralen Aspekten sowie zu weiteren Punkten Stellung.

## **2. Dynamische Rechtsübernahme bzgl. OECD-Kommentare (Art. 2b u. Art. 8 VE-AIAG)**

### **Ziel der Anpassungen**

Änderungen und Ergänzungen der OECD-Kommentare sollen automatisch in die nationale Gesetzgebung übernommen werden, ohne dass eine erneute gesetzliche Anpassung erforderlich ist. Bis anhin galt gemäss Art. 8 AIAG, dass Änderungen der OECD-Kommentare durch die meldenden schweizerischen Finanzinstitute erst anzuwenden sind, wenn sie in ein Bundesgesetz, in eine Verordnung oder in eine Weisung der ESTV aufgenommen worden sind. Art. 8 AIAG soll aufgehoben und stattdessen durch eine neue Bestimmung ersetzt werden, wonach die «anwendbaren Abkommen einschliesslich ihrer Beilagen [...] insbesondere nach Massgabe der zugehörigen Kommentare auszulegen» sind (Art. 2b VE-AIAG).

### **Einschätzung von SwissAccounting**

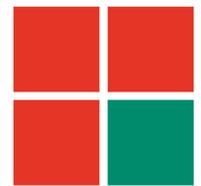
Obschon die dynamische Rechtsübernahme der OECD-Kommentare gemäss Art. 2b und Art. 8 VE-AIAG dazu dienen dürfte, dass die nationalen steuerrechtlichen Bestimmungen stets auf dem aktuellen Stand der internationalen Standards sind, lehnt SwissAccounting die gesetzlichen Anpassungen ab.

Begründung: Die OECD-Kommentare sind oftmals für die Umsetzung nicht genügend präzisiert und sind nur in englischer und französischer Sprache verfügbar. Zudem ist die zeitliche Anwendbarkeit unklar und ggf. besteht nicht genügend Zeit für die Anpassung von Prozessen und Systemen.

## **3. Fahrlässige Vergehen (Art. 32 Abs. 2 VE-AIAG)**

### **Ziel der Anpassungen**

Neu sollen fahrlässige Vergehen von den Strafbestimmungen erfasst werden (Busse bis CHF 100'000). Bis anhin waren nur vorsätzliche Vergehen von diesen erfasst (Busse bis CHF 250'000).



## **Einschätzung von SwissAccounting**

Die sanktionierten Vergehen betreffen die Verletzung von Melde- und Sorgfaltspflichten, insbesondere die Überprüfung und Identifizierung von meldepflichtigen Kontoinhabern bzw. Nutzern und beherrschenden Personen, sowie die Verletzung von Aufbewahrungspflichten, also die fehlende oder unzureichende Dokumentation. Obschon die anwendbaren Regeln hochkomplex sind und Vergehen oftmals das Resultat von «falschen» Interpretationen sein können, erachtet SwissAccounting die Einhaltung dieser Pflichten als unabdingbar und begrüsst, dass deren fahrlässige Verletzung künftig unter Strafe gestellt wird. Damit nicht Tür und Tor für unzählige Strafverfahren geöffnet werden, ist es jedoch wichtig, dass den Finanzinstituten und meldenden Anbietern von Kryptodienstleistungen sachdienliche Ausführungsbestimmungen und Schulungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Ebenfalls möchten wir anregen, dass bei fahrlässigen Vergehen immer von einer Verfolgung der natürlichen Personen abgesehen wird und stattdessen der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung einer Busse verurteilt wird.

## **4. Persönlicher Geltungsbereich (diverse Artikel)**

### **Ziel der Anpassungen**

Um als meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu klassifizieren, muss man gewerblich eine Dienstleistung zur Durchführung von Tauschgeschäften für oder im Auftrag von Kunden anbieten.

### **Einschätzung von SwissAccounting**

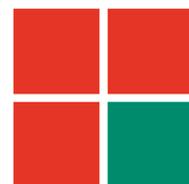
In Bezug auf den persönlichen Geltungsbereich weist SwissAccounting auf folgende Punkte hin:

#### **(a) Art. 2 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> VE-AIAG**

Um als relevanter meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zu gelten und dem AIAG zu unterstehen, ist es ausreichend, wenn man einen Anknüpfungspunkt zur Schweiz gemäss Abschnitt I Unterabschnitt A oder B MRK (alternativ) hat, d. h., die Unterabschnitte A und B MRK müssen nicht kumulativ erfüllt sein. Entsprechend sollte es in Art. 2 Abs. 1 lit. d<sup>bis</sup> «Abschnitt I Unterabschnitt A oder B MRK» statt «Abschnitt I Unterabschnitte A und B MRK» heissen.

#### **(b) Art. 30a Abs. 1-3 E-AIAV**

Im E-AIAV werden nur in Bezug auf drei von fünf möglichen Anknüpfungspunkten gemäss OECD-Standard für die Feststellung, in welchem Land die Pflichten gemäss Krypto-Standard zu erfüllen sind, Präzisierungen vorgeschlagen. Es fehlen Klarstellungen zu zwei Anknüpfungspunkten. Nicht klargestellt wird nämlich, wann ein Rechtsträger von der Schweiz aus verwaltet wird (Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 3 MRK) oder wann ein Rechtsträger oder eine natürliche Person einen Ort der regulären Geschäftstätigkeit in der Schweiz hat (Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 4 MRK). Darüber hinaus ist der Verweis auf die Mehrwertsteuerabrechnung in



Abs. 2 lit. d fachlich falsch, weil Abschnitt I Unterabschnitt A Nummer 2 MRK verlangt, dass man «hinsichtlich seiner Einkünfte gegenüber den [...] Steuerbehörden zur Abgabe von Steuererklärungen oder Steuerinformationsformularen verpflichtet ist», die Mehrwertsteuerabrechnung sich aber auf Umsätze und nicht Einkünfte bezieht.

#### **(c) Art. 30a Abs. 4 E-AIAV**

Es wird im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, dass das Kriterium der Gewerblichkeit erfüllt wird: (a) bei Finanzintermediären nach Art. 2 Abs. 2 GwG, sowie (b) bei Personen, die relevante Tätigkeiten gemäss den Art. 7-10 GwV berufsmässig anbieten. Während die betragsmässigen Schwellenwerte gemäss Art. 7 GwV grundsätzlich sinnvoll sind, ist die praktische Anwendung in Art. 30a Abs. E-AIAV nicht ausreichend geklärt, sondern nur (teilweise) im Erläuternden Bericht (S. 76). Ebenfalls unklar ist, was im Krypto-Bereich als Kreditgeschäft (Art. 8 GwV), Geld- oder Wertübertragungsgeschäft (Art. 9 GwV) oder Handelstätigkeit (Art. 10 GwV) gilt.

#### **(d) Fehlende Klarstellungen**

Während das Kriterium der Gewerblichkeit definiert wird, fehlt es im Vernehmlassungsentwurf an Klarstellungen zu den Kriterien «Durchführung» (von Tauschgeschäften) und «für oder im Auftrag von Kunden». Da oftmals eine Vielzahl von Anbietern in ein einziges Tauschgeschäft involviert sind, ist es zentral, dass Rechtssicherheit darüber besteht, wer diese «durchführt» und entsprechende Pflichten zu erfüllen hat. Das Kriterium «für oder im Auftrag von Kunden» dürfte oftmals klar sein, aber es gibt ebenso zahlreiche Anwendungsfälle, wo dies nicht der Fall ist, z. B. Leistungen zwischen Gruppengesellschaften, zwischen Fondsleitung/Depotbank und Fonds, zwischen Treuhänder und Trust usw.

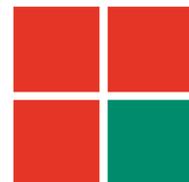
### **5. Weitere Punkte**

#### **(a) Einbezug von dritten Dienstleistern (Art. 12d VE-AIAG)**

Schweizerische meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen sollen gemäss Vernehmlassungsentwurf dritte Dienstleister zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten beziehen können. Dies sollte auch für die Erfüllung ihrer Meldepflichten möglich sein.

#### **(b) Geschäftsbeziehung (Art. 12c u. 14a Abs. 2 VE-AIAG sowie Art. 30c u. 30d E-AIAV)**

Im Vernehmlassungsentwurf wird an mehreren Stellen auf die Aufnahme und die Auflösung einer Geschäftsbeziehung eingegangen und werden entsprechende Pflichten für meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen definiert. Im Gegensatz zu traditionellen Finanzkonten besteht in Bezug auf Krypto-Geschäftsbeziehungen kein gemeinsames, weit verbreitetes Verständnis, wann eine solche aufgenommen oder aufgelöst wird. Entsprechend ist eine Klarstellung im Sinne der Rechtssicherheit wünschenswert.



**(c) Abstellen auf vorhandene Selbstauskünfte (Art. 12f Abs. 1 VE-AIAG)**

Für den Krypto-AIA wird verlangt, dass «bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung [...] die Selbstauskunft erteilt wird». Gemäss Abschnitt III Unterabschnitt D Nummer 1 MRK dürfen meldende Anbieter von Krypto-Dienstleistungen alternativ auf bereits im Rahmen des AIA über Finanzkonten eingeholte, gültige Selbstauskünfte abstellen (d. h., es muss nicht zwingend eine neue Selbstauskunft erteilt werden). Entsprechend sollte Art. 12f Abs. 1 VE-AIAG angepasst werden und verlangen, dass «bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung [...] die Selbstauskunft vorliegt».

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting

Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Präsident SwissAccounting  
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,  
insb. Accounting, an der Universität Zürich

Susanne Grau  
Vizepräsidentin SwissAccounting  
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in  
Rechnungslegung und Controlling